

**Antrag 16/II/2024****ASJ Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****UWG auf Arbeitnehmerschutzgesetze ausweiten!**

1 Die Mitglieder der SPD Bundestagsfraktion werden aufge-  
2 fordert, sich für folgende Forderung einzusetzen:

3

4 Das Gesetz über unlauteren Wettbewerb (UWG) soll da-  
5 hingehend ergänzt werden, dass unlauter im Wettbe-  
6 werb auch Unternehmen handeln, die sich systematisch  
7 über zwingende Arbeitnehmerschutzgesetze oder allge-  
8 mein anwendbare Tarifverträge hinwegsetzen. Sich dar-  
9 aus ergebende Rechte sollen auch durch Gewerkschaften  
10 geltend gemacht werden dürfen. Eine Zuständigkeit der  
11 Arbeitsgerichtsbarkeit für entsprechende Klagen ist unab-  
12 hängig von der klagenden Partei vorzusehen.

13

**14 Begründung**

15 Das UWG dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbrau-  
16 cher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren  
17 geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Inter-  
18 esse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbe-  
19 werb. Wer unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt,  
20 kann vor den Zivilgerichten auf Beseitigung oder Un-  
21 terlassung in Anspruch genommen werden; in Betracht  
22 kommen auch Schadensersatzansprüche und Gewinnab-  
23 schöpfung zugunsten des Bundeshaushalts. Berechtigt,  
24 das geltend zu machen, sind Mitbewerbende, bestimmte  
25 Fach- und Verbraucherverbände, Industrie- und Handels-  
26 kammern sowie ähnliche Verbände und ferner Gewerk-  
27 schaften, diese aber nur für ihre selbständigen Mitglieder.  
28 Unlauter in diesem Sinne handelt ua., wer gegen eine ge-  
29 setzliche Vorschrift verstößt, die auch dazu bestimmt ist,  
30 im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu  
31 regeln. Der Verstoß muss zudem geeignet sein, die In-  
32 teressen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern  
33 oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

34 Nach gefestigter Rechtsprechung gehören Verstöße ge-  
35 gen zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht jedoch nicht  
36 zu den gesetzlichen Vorschriften, deren Verletzung eine  
37 unlautere geschäftliche Handlung darstellen kann (Bun-  
38 desgerichtshof, Urteil vom 23. Juni 2016, I ZR 71/15, für Ver-  
39 stoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz; Kam-  
40 mergericht, Urteil vom 14. Februar 2017 – 5 U 105/16,  
41 für Verstöße gegen die Sozialversicherungspflicht von Be-  
42 schäftigten und gegen das Mindestlohngesetz). Dies wird  
43 damit begründet, dass die Vorschrift, gegen die verstoßen  
44 wird, zumindest auch den Schutz der wettbewerblichen  
45 Interessen der Marktteilnehmenden bezwecken muss. Le-  
46 diglich reflexartige Auswirkungen zu deren Gunsten ge-  
47 nügen dagegen nicht. Arbeitnehmende seien aber keine

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme, Überweisung an Landesgruppe, Streichung  
BPT (Konsens)**

48 Marktteilnehmenden in diesem Sinne und der Schutz der  
49 Mitbewerber wirke sich lediglich reflexartig aus. Zudem  
50 sei es Aufgabe der Arbeitnehmenden, selbst für ihre Rech-  
51 te einzutreten.

52 Diese Erwägungen sind jedenfalls rechtspolitisch nicht  
53 überzeugend. Legitimes Marktverhalten schließt gesetz-  
54 lich unerlaubtes Sozialdumping aus. Geschädigt werden  
55 nicht nur die betroffenen Arbeitnehmenden, sondern di-  
56 rekt und nicht nur reflexhaft auch die rechtstreuen Mit-  
57 bewerber. Systematische Verstöße gegen Arbeitnehmer-  
58 schutzrecht sind deshalb gesetzlich als unlautere ge-  
59 schäftliche Handlung einzustufen. Gewerkschaften müs-  
60 sen insoweit klagebefugt werden, auch wenn es nicht um  
61 die Interessen ihrer selbständigen Mitglieder geht. Denn  
62 sie sind legitime Interessenvertretung für alle ihre Mit-  
63 glieder. Diese drohen jedoch ihren Arbeitsplatz zu verlie-  
64 ren, wenn Konkurrenzunternehmen ihrer Arbeitgeber ge-  
65 gen rechtliche Vorschriften zu ihrem Schutz verstoßen. Je-  
66 denfalls droht aus Konkurrenzgründen die Übertragung  
67 solcher rechtswidrigen Zustände auf andere Arbeitgeben-  
68 de, die Gewerkschaftsmitglieder beschäftigen. Wegen der  
69 größeren Sachnähe sind entsprechende UWG-Verfahren  
70 der Arbeitsgerichtsbarkeit zuzuweisen.

71 Auf diese Art wird ein Mechanismus geschaffen, der die  
72 Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen des Arbeitneh-  
73 merschutzes stärkt. Das ist angesichts vieler Vollzugsdefi-  
74 zite in diesem Bereich sinnvoll.